

N.N.

2017-11-30

**Gesetzesantrag des Freistaats Bayern zur Stärkung des
Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe
BR-Drucksache Nr. 729/17**

Sehr geehrter Herr N.N.,

wir wenden uns heute in einer Angelegenheit an Sie, die die Geschäftspraxis zahlreicher unserer Mitgliedsunternehmen in empfindlicher Weise betrifft.

Der Freistaat Bayern hat die erneute Einbringung eines Gesetzentwurfs beschlossen, mit dem unseriösen „Kaffeefahrten“ entgegengewirkt werden soll.

Als Vertreter des privaten mittelständischen Omnibusgewerbes teilen wir die Auffassung, dass Geschäftspraktiken, bei denen Verbrauchern mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden Vertragsabschlüsse aufgezwungen werden, unterbunden werden müssen.

Allerdings befürchten wir, dass mit der geplanten Änderung der Gewerbeordnung auch Haus- und Reisemessen unserer Mitgliedsunternehmen – sozusagen als Kollateralschaden – betroffen sein könnten. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

Es ist gängige Praxis vieler Busunternehmen mit angeschlossenem Reisebüro, ihren Kunden, darunter häufig Stammkunden, aktuelle Reiseangebote oder ihren neuen Reisekatalog im Rahmen von Haus- oder Reisemessen und damit außerhalb der eigenen Geschäftsräume anzubieten. Dazu werden teilweise Buspendeldienste angeboten. Bei diesen Fahrten können auch Buchungen vorgenommen werden. Derartige Veranstaltungen sind mit „Kaffeefahrten“ nicht vergleichbar. Der Verbraucherschutz ist hier gewahrt. Den Teilnehmern ist der Veranstalter der Verkaufsveranstaltung bekannt. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme ist stets gegeben und von dem Widerrufsrecht kann problemlos Gebrauch gemacht werden.

Diese in unseren Augen unkritische Vorgehensweise, welche für Busunternehmer ein wichtiges Marketinginstrument zum Bewerben des eigenen Unternehmens darstellt, sehen wir nach der beabsichtigten Fassung von § 56a Abs. 1b Nr. 4 GewO gefährdet. Wir gehen davon aus, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, derartige Veranstaltungen zu unterbinden und dass dies auch nicht beabsichtigt ist. Unserer Ansicht nach kann es auch nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Freiheit der rechtmäßigen Betätigung von Unternehmen in dieser Form einzuschränken.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die (uneingeschränkte) Einbeziehung von Reisen im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB in dem Entwurf zu § 56a Abs. 1b Nr. 4 GewO ab.

Es muss unbedingt klargestellt werden, dass Haus- und Reisemessen wie oben beschrieben von dem Verbot nicht betroffen sind.

Ebenfalls kritisch sehen wir den Vorschlag zur Neufassung des § 145 GewO, der unter Abs. 3a vorsieht, dass ordnungswidrig handelt, wer eine nicht ordnungsgemäß angezeigte Veranstaltung eines Wanderlagers fördert. Dies würde auch Busunternehmer betreffen, die Fahrten im Auftrag von Werbeveranstaltern durchführen. Der Transfer der Teilnehmer durch ein Beförderungsunternehmen wird in der Begründung ausdrücklich genannt. Diese Vorschrift würde zu einer faktischen Kontrollpflicht des Busunternehmers in Bezug auf den Werbeveranstalter und dessen ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung führen. Dies erscheint praxisfern, da der Busunternehmer über keinerlei Kontrollrechte gegenüber seinen Vertragspartnern verfügt und somit unklar bleibt, wie er im Vorfeld überprüfen soll, welche Waren oder Dienstleistungen von dem Werbeveranstalter angeboten werden. Der Busunternehmer agiert in solchen Fällen lediglich als Beförderer und hat keinerlei Einfluss auf die Angebotsgestaltung des Werbeveranstalters.

Vor dem Hintergrund einer Haftungserweiterung auf Beförderungsunternehmen ist auch die drastische Anhebung des Bußgeldrahmens kritisch zu bewerten. Wir halten es für nicht maßvoll, einerseits die Haftung auf einen völlig neuen Adressatenkreis (den Förderer einer nicht ordnungsgemäß angemeldeten Werbeveranstaltung) auszuweiten und im gleichen Schritt die Bußgelder zu verzehnfachen! Hier lässt der Gesetzgeber Entscheidendes bei gleichzeitig drastischer Verschärfung der Sanktionierungen offen. In der Begründung ist davon die Rede, dass eine Person „sehenden Auges Unterstützungshandlungen erbringt“. Wie dies gerichtlich überprüft werden kann, erschließt sich uns nicht.

Wir haben uns beim erstmaligen Einbringen dieses Gesetzentwurfs durch die Bayerische Staatsregierung im Jahre 2015 (BR-Drs. 300/15) vehement dafür eingesetzt, dass die hier beschriebenen Werbe- und Verkaufsveranstaltungen von Busunternehmen auch weiterhin stattfinden können – mit Erfolg. In der Stellungnahme der Bundesregierung hieß es wörtlich: *„Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes ein Vertriebsverbot für Pauschalreisen erforderlich ist.“*

An den Voraussetzungen hat sich in den vergangenen zwei Jahren nichts geändert; wir bitten Sie daher, vorstehende Argumentation in Ihren Beratungen zu berücksichtigen und sich dafür einzusetzen, dass die privaten Busunternehmen in unserem Land ihre Haus- und Reisemessen wie bisher durchführen können.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen